

schließungswege abgeschachtet und mit einer Packlage ausgesetzt werden. Mit einer Mischmaschine und zwei Rütteltischen stellte die Siedlergemeinschaft bisher 36 000 Steine her, fast zwei Drittel der im ersten Abschnitt benötigten Menge. Daneben schachtete sie die Baugruben aus und verlegte die Kanalisation sowie die Wasserleitung. Arbeitsfreude und Arbeitsergebnis der bisher aufgerufenen 60 Siedler sind vorbildlich.

Mit den eigentlichen Bauarbeiten sind vier Bochumer Baufirmen betraut worden. Die Mitwirkung der Facharbeiter läßt erwarten, daß die 31 Häuser des ersten Bauabschnitts Anfang September gerichtet und bis zum Ende des Herbstes bezogen werden können.“

Zur Reform des deutschen Unehelichenrechts

„Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.“ Mit diesem Satz in Art. 6, Abs. 5 der Bundesverfassung (Bonn. G. G.) wird die Frage nach der Reform des geltenden Unehelichenrechts erneut in den Kreis der Erörterungen gestellt, die auf Grund der nahezu gleichen Fassung des Art. 121 der Weimarer Verfassung in den Jahren nach dem ersten Weltkriege bis zum Jahre 1935 ausgelöst wurden, ohne daß es damals mangels einer Einigung über die durchzuführenden Maßnahmen zu einer Umgestaltung des bürgerlichen Unehelichenrechts gekommen wäre. (Es besteht Einigkeit darüber, daß Art. 6 Bonn. G. G. — wie es auch seinerzeit bei Art. 121 Weim. Verf. angenommen wurde — nicht unmittelbar geltendes Recht ist, sondern nur programmatischen Charakter hat.)

Das Thema „Das uneheliche Kind“ ist heute wie früher ein ebenso unerfreuliches wie problematisches Kapitel. Das Unehelichen-Problem wird bei der Fülle der zur Debatte stehenden Einzelfragen und den tiefgehenden Abweichungen der Auffassungen, die letztlich auf der Verschiedenheit der Weltanschauungen beruhen, wohl niemals zu einer alle befriedigenden Lösung gebracht werden. Die Lösung wird um so befriedigender sein, je mehr sie auf den tatsächlichen Gegebenheiten aufbaut und dabei berücksichtigt, daß das Unehelichen-Problem nicht als für sich eigenständiges, sondern als Gesamtproblem unseres Familienrechts zu betrachten ist.

Familienrechtliche Grundordnung und uneheliches Kind

Nach christlicher Auffassung ist die seins- und vernunftnotwendige Ursprungsquelle der Gesellschaft und des Staates die Familie. Wenn wir von Kindern sprechen, so verstehen wir normalerweise darunter die Frucht einer Ehe. Dies gilt auch nach heute geltendem positivem Recht. Art. 6 Bonn. G. G. definiert: „Ehe und Familie stehen unter dem Schutze der staatlichen Ordnung.“ Auch in den Verfassungen der deutschen Länder ist dieses Ordnungsprinzip mit der Prävalenz der ehelichen Gemeinschaft mit ihrem Hauptzweck der Fortpflanzung der Menschen und der Erziehung der Kinder gegenüber dem ungesetzlichen außerehelichen Verhältnis herausgestellt.

Das uneheliche Kind steht außerhalb dieser familienrechtlichen Grundordnung. Dies gilt ohne Einschränkung, auch in den Verhältnissen der fortgesetzten Geschlechts-

gemeinschaft, denen der sittliche Charakter und die staatliche Sanktion der Ehe fehlt, erst recht in den Fällen, in denen die uneheliche Geburt die Frucht eines bloß vorübergehenden Liebesverhältnisses oder gar nur einer flüchtigen Geschlechtsverbindung ist, in denen das Kind nur zu oft eine unerwünschte Folge darstellt.

Auf Grund der Ehe werden die Eheleute bei der Geburt des Kindes seine Eltern. Sie zusammen bilden die Familie. Das uneheliche Kind hat keine Eltern, sondern nur Vater und Mutter. Es steht außerhalb der Familie, es steht daher auch außerhalb der durch Sitte und Recht gefügten Ordnung. Es ist ethisch und juristisch eine Anomalie, eine Regelwidrigkeit, eine Ausnahme. Wer sich mit der Neugestaltung des Unehelichenrechts befaßt, wird sich zunächst darüber klar sein müssen, ob er dieses überlieferte Ordnungsprinzip anerkennt oder nicht. Wer es bejaht, hat bei den Betrachtungen über Reformmöglichkeiten des Unehelichenrechts aus dem Gesamtbereiche des Familienrechts Grenzen zu sehen, deren Überschreitung die Aufgabe der auf Sitte und Recht beruhenden obigen Grundsätze bedeuten würde.

Im Hinblick auf die eindeutige, in Art. 6, Abs. 1—3 Bonn. G. G. zum Ausdruck gebrachte Vorrangstellung der Ehe und Familie kann der eingangs erwähnte Abs. 5 des Art. 6 Bonn. G. G. nur so gedeutet werden, daß nicht die familienrechtliche Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen von der künftigen Gesetzgebung zu verwirklichen ist; derartige Forderungen wurden bereits bei den Beratungen für die Weimarer Verfassung, Art. 119, 121, von sozialistischer Seite erhoben, fanden aber seinerzeit keine Verwirklichung. Sie sind heute im sowjet-russischen Recht voll verwirklicht, das sein Familienrecht auf der tatsächlichen Abstammung aufgebaut hat. Letztere ist dort die Grundlage der Familienzugehörigkeit — eine natürliche Folge der Auffassung der Ehe, die ein jederzeit auflösbarer, ausdrücklich oder stillschweigend eingegangener privatrechtlicher Vertrag ist. Die künftige Gesetzgebung wird vielmehr zu erwägen haben, ob die beabsichtigten Bestimmungen geeignet sind, dem unehelichen Kinde die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, d. h. inwieweit sie geeignet sind, dem unehelichen Kinde das Hineinwachsen in eine Familie zu erleichtern, seine Stellung im bürgerlichen Leben nicht durch ein Hervortreten der Unehelichkeit zu erschweren und schließlich die wirtschaftliche Sicherstellung seiner Erziehung und Berufsausbildung zu gewährleisten.

Familienrechtliche Bindungen des unehelichen Kindes

1. Die familienhaften Beziehungen des unehelichen Kindes weisen zunächst zur eigenen Mutter hin. Sie und, in der Regel damit verbunden, die großelterliche Familie sind der natürliche Lebensbereich des Kindes. Das geltende bürgerliche Recht baut auf diesem Mutter-Kindverhältnis auf. Das Kind hat im Verhältnis zur Mutter und zu deren Verwandten die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes. Im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Kindes hat die Mutter nicht volle elterliche Gewalt, sondern nur die tatsächliche Personensorge. Das Kind steht im übrigen unter Vormundschaft. Das Mutter-Kind-Verhältnis erweist sich generell schon deshalb als die einzig mögliche Lösung, weil in nicht wenigen Fällen der Vater nicht feststellbar ist, sei es, daß die Mutter ihn nicht angeben kann oder will, sei es, daß we-

gen Mehrverkehrs in der gesetzlichen Empfängniszeit mehrere Erzeuger in Betracht kommen.

Die Vater-Kind-Beziehungen sind nach geltendem Rechte auf die *schuldrechtliche* Zahlvaterschaft beschränkt, ohne daß ein Familienband anerkannt wird. Hiergegen richten sich die Angriffe vor allem von sozialistischer Seite mit dem Hinweise,

- a) das Gesetz gehe an der blutmäßigen Abstammung des Kindes vorbei und
- b) ein Familienband und die Übertragung von Rechten auf den Vater (elterliche Gewalt, Personensorge) würden zu einem stärkeren Verantwortungsgefühl des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde führen.

Zeugung, Vaterschaft, Elternschaft

Dazu ist zu sagen: die blutmäßige Abstammung außerhalb der Familie rechtfertigt für sich allein noch nicht ihre rechtliche Anerkennung mit der Übertragung von Elternrechten. Im recht verstandenen natürlichen Sinne ist die biologische Zeugung eines Kindes noch weit von der Elternschaft entfernt. Ja der Wille zur Zeugung ist noch keineswegs dem Willen zur Elternschaft gleichzusetzen. Elternschaft ist mehr als der biologische Erfolg des Zeugungsaktes, mehr als die Zeugung eines Säuglings, der weder biologisch, noch geistig, noch sozial etwas Abgeschlossenes, Fertiges ist. Erst wenn die Eltern bei natürlichem Verlauf der Dinge das Kind körperlich, geistig und beruflich aus dem Elternhause entlassen können, ist der Abschluß einer Gesamtentwicklung gesetzt, von der die Zeugung nur einen selbstverständlich unentbehrlichen, aber im geistigen Bewußtsein keineswegs überragenden Teil ausmacht. Der Wille, das Kind zu erziehen, zur Persönlichkeit zu bilden und es bis zur Erlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit zu unterhalten, setzt voraus, daß wenigstens im Augenblick der Zeugung zwischen Vater und Mutter der Wille zum gemeinsamen Leben besteht. Daran mangelt es aber bei der außerehelichen Zeugung. Der mangelnde Wille zur Erfüllung der wirklichen Elternschaft aus dem umschließenden Familienbände heraus kann aber auch nicht durch eine rechtliche Fiktion der familienrechtlichen Abstammung und der elterlichen Gewalt ausgeglichen werden. So gesehen, ist die blutmäßige Verbindung in erster Linie eine Verpflichtung. Nur wenn dieser Verpflichtung entsprochen ist, sei es ursprünglich bei der Begründung der der Zeugung vorausgegangenen Ehe, sei es später durch eine entsprechende Handlungsweise, können ihr Rechte entwachsen. Deshalb muß zwischen dem unehelichen Vater und seinem Kinde eine Rechtsbeziehung sein, die von der Tatsache der Verpflichtung des Vaters seinem Blute gegenüber und von der Tatsache einer eingegangenen und noch nicht eingelösten Schuld ausgeht, nicht aber von einem Familienbände, bei dessen Begründung in Wahrheit eine bewußte und würdige Übernahme von Pflichten hätte vorhanden sein müssen.

Die Behauptung, ein Familienband zwischen dem unehelichen Vater und dem Kinde und die Übertragung von Rechten auf den Vater würden zu einem stärkeren Verantwortungsgefühl des Vaters gegenüber dem Kinde führen, ist eine leicht zu widerlegende Annahme. Die Vertreter dieser Ansicht geben an sich schon die weitgehende Beziehungslosigkeit zwischen dem Vater und dem Kinde und seiner Mutter zu. Die tatsächlichen Verhältnisse zeigen aber darüber hinaus, daß der größte Teil

der unehelichen Väter gar nicht in der Lage und gewillt ist, in diesen erweiterten Machtbereich einzutreten. Eingehende Untersuchungen aus neuerer Zeit (z. B. Binder, „Die uneheliche Mutterschaft, ihre psychologischen, psychiatrischen, sozialen und rechtlichen Probleme“, Bern 1941) haben ergeben, daß in über 60% der Fälle sich die Beziehungen zwischen Kindsvater und Kindesmutter schon während der Schwangerschaft lösen. In den übrigen Fällen wird zwar das Verhältnis zwischen den Kindeseltern über die Geburt des Kindes hinaus fortgesetzt, aber nur in etwa 25% der Fälle erfolgt eine spätere Heirat. Der tiefere Grund für diese weitgehende Beziehungslosigkeit liegt in der Hauptsache in der körperlichen und geistigen Minderwertigkeit der Kindsväter, die bis zu 75% als mangelhaft anzusprechen sind. Unter ihnen machen Alkoholiker, kriminell Belastete, sozial Unzuverlässige und psychisch Abnorme den weitaus größten Teil aus. Mangels physischer und psychischer Eignung würde daher die Übertragung von Rechten an diese Kindsväter nicht im Interesse des Kindes sein. Auch bei den übrigen geeigneten Kindsvätern ist eine solche Maßnahme nicht gerechtfertigt. Denn für alle Kindsväter gilt, daß es sich um Menschen handelt, die eine ihnen gegebene tatsächliche Möglichkeit, nämlich die der außerehelichen Zeugung, ausgenutzt haben, ohne sich durch die mit der Tatsache sinnfällig verknüpfte Verantwortung von der Ausübung dieser Möglichkeit abhalten zu lassen. Es wäre widerspruchsvoll, einem derartigen Menschen, der seine Wünsche und Möglichkeiten seinen Verantwortungen vorgezogen hat, nur deshalb neue rechtliche Möglichkeiten zu geben, um sein Verantwortungsgefühl zu stärken. Das Gegenteil muß der Fall sein. Der eheliche Vater hat bewiesen, daß er zunächst eine Verantwortung übernehmen will und sich dieser Verantwortung bewußt ist, bevor die Folgeerscheinungen eintreten. Der uneheliche Vater hat bewiesen, daß er eine ihm anvertraute Verantwortung mißbraucht hat. Wer sich nicht durch die gesamten Tatsachen, die der Zeugung des unehelichen Kindes folgen, also weder durch die häufig unangenehmen wirtschaftlichen Folgen noch durch die Vorstellung des herben Loses der Mutter noch durch die schwerwiegende Verantwortung, die mit dem Lose des unehelichen Kindes verknüpft ist, vom Zeugungsakt abhalten läßt, von dem ist auch nicht zu erwarten, daß er durch Einräumung einer Rechtsstellung seine Gesinnung gegenüber Kind und Mutter ändern wird; er wird vielmehr nachher so wenig wie vorher ein ernstliches Interesse an Mutter und Kind und ein familienhaftes Bewußtsein haben.

Betrachtet man die verschiedenen Gruppen unehelicher Väter, so zeigt sich schließlich, daß von der Frage des Verantwortungsgefühls her die Beziehungen zwischen unehelichem Vater und Kind nicht zu lösen sind. Es sind zwei Gruppen zu unterscheiden: diejenige, bei der die Väter rechtlich die Möglichkeit der Heirat haben, und diejenige, bei der dies nicht der Fall ist. In der ersten Gruppe zeigen die Väter, die nachträglich zur Ehe mit der Kindesmutter schreiten, die verhältnismäßig stärkste Verantwortungsfreudigkeit. Deren Kinder scheiden deshalb aus der Zahl der unehelichen Kinder aus. Uneheliche Kinder im rechtlichen Sinne dagegen bleiben die Kinder der Väter, die trotz gesetzlicher Möglichkeiten die Kindesmutter nicht heiraten wollen oder derer, die sie gesetzlich nicht heiraten können. (Von 2000 unehelichen Kindern, die in Köln unter Amtsvormundschaft stehen,

sind 54% der Väter verheiratet. Allgemein ist der Anteil der verheirateten Männer gestiegen, auch ein schwerwiegendes Symptom für den Zerfall unserer Ehen.) In beiden Fällen steht der Mangel an Verantwortungsgefühl fest, denn in beiden Fällen ziehen die Väter ihre persönlichen Wünsche dem Wohle des Kindes vor. Es würde sinnwidrig sein, diese Väter trotz ihres Versagens mit einer familienrechtlichen Stellung zum Kinde zu belohnen.

Nur in wenigen Fällen wird ein Hineinwachsen in die Familie des unehelichen Vaters in Frage kommen, und zwar subsidiär bei Ausfall der Mutter-Familie. Eine solche Verpflanzung des Kindes wird aber nur dann vorzunehmen sein, wenn sie eine endgültige ist. Auf keinen Fall sollte ein Wechsel zwischen väterlicher und mütterlicher Familie erfolgen. Die Aufnahme in die väterliche Familie setzt dann ein endgültiges Verzicht der Mutter auf ihr Kind voraus und sollte deshalb nur nach reiflicher Überlegung vollzogen werden. Familienrechtlich würde diese Aufnahme als endgültige Maßnahme durch Adoption oder Ehelichkeitserklärung erfolgen, in den übrigen Fällen bei festgestellter Zuverlässigkeit des Vaters durch Übertragung der Vormundschaft oder zumindest der tatsächlichen Personensorge.

Verdeckung der Unehelichkeit erwünscht

2. Zu allen Reformvorschlägen, die dazu dienen, die Stellung des unehelichen Kindes im bürgerlichen Leben durch ein Verdecken der Unehelichkeit zu verbessern, wird ein volles Ja zu sagen sein. Das schuldlose Kind darf nicht für die Schuld der Eltern büßen. Die Gesetzgebung wird in Vollzug des durch Art. 6 Abs. 5 Bonn. G. G. gegebenen Programmpunktes zu erwägen haben, durch welche Maßnahmen die Tatsache der unehelichen Geburt nach außen weitgehend verdeckt werden kann. Die staatsbürgerliche Gleichstellung ist bereits durch die Verfassung garantiert. Die nach dem bürgerlichen Rechte gegebenen Möglichkeiten zur Erlangung des Personenstandes eines ehelichen Kindes (nachfolgende Ehe, Ehelichkeitserklärung, Adoption) sind die wirkungsvollsten Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles. Da das uneheliche Kind den Familiennamen der Mutter führt, wäre die Möglichkeit der Namensänderung erwünscht, wenn die Mutter verwitwet oder geschieden ist, nachdem nach geltendem Rechte bereits der Ehemann der Mutter ihrem unehelichen Kinde seinen Namen erteilen kann. Der Mangel des „familienrechtlichen“ Vaters ist aber vom Gesetz her nicht zu beheben. Insoweit sind dem Gesetzgeber aus der Gesamtordnung des Familienrechts her Grenzen gesetzt. Auch die Übertragung von Rechten an den Vater kommt zunächst nicht in Betracht. Das hindert nicht, daß der Vormund als Vermittler die Beziehungen zum Vater pflegt, um den Vater zu einem stärkeren Verantwortlichkeitsgefühl zu erziehen. Eine Beteiligung an der Erziehung und der Verkehr zwischen Vater und Kind werden von der Zustimmung der Mutter abhängen. In der Hauptsache liegen die Verbesserungsmöglichkeiten nicht auf rechtlichem, sondern auf ethischem Gebiete: auch beim unehelichen Kinde haben wir die Menschenseele zu achten und daher alles zu vermeiden, was dem heranwachsenden Kinde in seiner Entwicklung und seinem Fortkommen schaden könnte. Wir haben ihm die gleiche Liebe und Achtung zu schenken, die wir jedem ehelichen Kinde zuwenden.

Die wirtschaftliche Sicherung des unehelichen Kindes

3. Mannigfaltig sind die Reformvorschläge zur wirtschaftlichen Sicherstellung der Erziehung und Berufsausbildung des unehelichen Kindes. Der Großteil der unehelichen Mütter befindet sich in abhängiger sozialer Stellung und ist zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten des Kindes kaum in der Lage, zumal dann, wenn das Kind von der Mutter aus beruflichen Gründen in Pflege gegeben werden muß. Der monatliche Unterhaltsbeitrag des Vaters von DM 25.— bis 30.— muß als kaum ausreichend bezeichnet werden. Man fordert daher die volle familienrechtliche Unterhaltshaftung des unehelichen Vaters. Eine Erhöhung der Unterhaltsleistung wird bei unverheirateten Vätern gerechtfertigt sein. Bei verheirateten Vätern muß sie abgestimmt werden auf die Leistungen für die eheliche Familie. Der schuldrechtliche Unterhaltsanspruch hat aber grundsätzlich gegenüber einem familienrechtlichen für das uneheliche Kind den Vorteil, daß er allein von der Zeugung ausgeht, nicht die Bedürftigkeit des Kindes und die Leistungsfähigkeit des Vaters voraussetzt und kapitalisierbar ist. Hinsichtlich der Forderung des gesetzlichen Erbrechts des Kindes gegenüber dem unehelichen Vater ist zu bedenken, daß der Vater bereits durch Vermächtnis oder Erbeinsetzung so weit Zuwendungen tätigen kann, wie er mit Rücksicht auf Pflichtteilsansprüche ehelicher Abkömmlinge dazu in der Lage ist. Dazu kommt, daß das gesetzliche Erbrecht zunächst der Erhaltung des Vermögens für die Familie des Erblassers dient. Hier führt die heute geltende Regelung mit der vorgesehenen Kapitalisierung des schuldrechtlichen Unterhaltsanspruches für den Fall des Todes zu billigeren Ergebnissen.

In diesem Fragenbereiche hat der Streit über Abschaffung oder Beibehaltung der *exceptio plurium* des geltenden Rechtes entscheidende Bedeutung. Nach § 1717 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entfällt die Zahlungsverpflichtung bei Mehrverkehr innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit, wenn nicht die Vaterschaft der anderen Beischläfer offenbar unmöglich ist. (Der Hundertsatz jener unehelichen Kinder, bei denen eine Vaterschaft biologisch nicht feststellbar ist, betrug vor dem Kriege 18—25%. Heute beträgt er in einigen Gebieten Deutschlands bis zu 40%.) Man hat dagegen angeführt, die Zulassung der Mehrverkehrseinrede bestrafe das schuldlose Kind für die Schuld der Mutter und führe vor allem zu einer Deklassierung der Kinder mit zweifelhafter Vaterschaft. Auch habe sie zu vielen unliebsamen Verzögerungen der Prozesse, zu arglistigem Verhalten und zu Meinen geföhrt. Auf der anderen Seite mag sie manche Frau davon abhalten, mit mehreren Männern innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit zu verkehren. Im Interesse des Kindes liegt sie sicher nicht. Wenn daher der Deutsche Caritasverband fordert, jeden als Verpflichteten heranzuziehen, der mit der Kindesmutter in der Empfängniszeit verkehrt hat, es sei denn, daß die Empfängnis unmöglich aus dem betreffenden Verkehr herröhren könne und daß der Vormund den wahrscheinlichsten Erzeuger heranzuziehen habe, so hat dieser Vorschlag manches für sich.

Ob die Mehrverkehrseinrede durch Anwendung der Blutgruppen- oder Blutfaktorenuntersuchung im Unterhaltsprozeß an Bedeutung verloren hat, mag dahingestellt sein. Absolut sichere Feststellungen der Vaterschaft lassen die heute angewendeten Verfahren noch nicht zu.

Dazu entkräften sie keinesfalls die Mehrverkehrseinrede, wenn die mehreren Beischläfer gleichen Blutgruppen angehören. Ob in absehbarer Zukunft das von den Dortmunder Stadtärzten Dr. Löns und Dr. Hompesch erstmalig auf dem letzten Ärztekongreß in Heidelberg vorgetrage Verfahren zur positiven Feststellung der Vaterschaft eine absolut sichere Feststellung ermöglichen wird, muß abgewartet werden. Von der Seite des unehelichen Kindes aus gesehen, ist die Mehrverkehrseinrede, abgesehen von den wirtschaftlichen Nachteilen, auch darum von Schaden, weil sie die Kinder mit ungewisser Vaterschaft gegenüber denen mit festgestellter deklariert.

Die in der Sozialversicherung und im Versorgungsrecht seit dem ersten Weltkrieg erfolgte Ausdehnung der Leistungen für eheliche Kinder auf uneheliche Kinder des Versicherten kann nur begrüßt werden, stellt diese Entwicklung doch eine wirksame Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des unehelichen Kindes dar. Dadurch ist erreicht, daß für den Fall der verminderten oder ganz ausfallenden Erwerbsfähigkeit des unehelichen Vaters dieses Risiko nicht zu Lasten des unehelichen Kindes geht, sondern der Staat die Bürgschaft für die Sicherheit der Unterhaltsleistungen übernimmt. Aus dieser Rechtsentwicklung kann aber nicht ein Argument für die Forderung nach einer familienrechtlichen Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen Kindern hergeleitet werden, da die im öffentlichen Recht bedingt anerkannte tatsäch-

liche Abstammung zwischen Vater und unehelichem Kinde von anderen Voraussetzungen ausgeht und andere Ziele verfolgt als die familienrechtliche Verwandtschaft des bürgerlichen Rechts.

Das uneheliche Kind, ein ethisches Problem

Zusammenfassend ist zu sagen: das heute geltende Unehelichenrecht ist verbesserungsbedürftig. Jede Reform hat aber aus dem Gesamtbereich des Familienrechts, dessen Grundpfeiler die verfassungsmäßig garantierte Ehe und das Eltern-Kind-Verhältnis sind, zu erfolgen. Eine familienrechtliche Gleichstellung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen Kinde würde dem durch Art. 6, Abs. 5 Bonn. G. G. zum Ausdruck gebrachten Reformziel zuwiderlaufen. Das familienrechtliche Mutter-Kind-Verhältnis ist als die ansprechendste Lösung des Problems der unehelichen Kindschaft anzusehen. Alle Maßnahmen zur Erweiterung der Verantwortung des Vaters sind auf das Mutter-Kind-Verhältnis abzustimmen. Im Interesse des Kindes sollte die Mehrverkehrseinrede beseitigt werden.

Darüber sollte Klarheit sein: das Gesetz kann nicht jede Härte und Unbilligkeit beseitigen. Diese auszugleichen ist vornehmste Pflicht und Aufgabe von uns allen und der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege im besonderen. Damit soll gesagt sein, daß das Problem des unehelichen Kindes zwar auch von der rechtlichen, in der Hauptsache aber von der sozial-ethischen Seite her zu sehen ist.

Aus dem geistigen Leben

Die menschliche Armseligkeit und die Heiligkeit

Fragen um das Werk Graham Greenes

Im folgenden stellen wir zwei Dokumente einander gegenüber, die sich beide mit Graham Greene und seiner Darstellung der „Heiligkeit“ oder vielmehr des Heils befassen — das eine ausdrücklich, das andere, indem es zu seinem Gegenstand, der Heilsmöglichkeit der seelisch Armen und Kranken, das Werk Graham Greenes als Beispiel anführt, und zwar gerade in der Hinsicht, in der es auch das andere Dokument betrachtet. Die beiden Dokumente vertreten jedoch entgegengesetzte Haltungen. Auf welcher Seite ist der tiefere Blick? Welche kommt dem christlichen Verständnis näher?

Das erste Dokument, das zu seinen Ergebnissen z. T. auch deshalb kommt, weil es einige irrige Voraussetzungen macht, scheint uns der Wiedergabe wert, da es die Haltung einer großen Schicht von Katholiken widerspiegelt. Das zweite Dokument stellt dieser eine Einsicht entgegen, die dazu beitragen kann, jenes Urteil zu berichtigen und zu vertiefen.

Das erste ist der Herder-Korrespondenz vor einiger Zeit von einem Gefängnisgeistlichen zugeschickt worden als das Werk eines seiner Gefangenen, der nach seiner eigenen Aussage als junger Mensch „den Existentialismus bis in die allerletzten Konsequenzen, bis zum Selbstmordversuch durchgepaukt hat“, wobei er sich eine Freiheit anmaßte, die ihn mit den Gesetzen der Menschen

und Gottes in Konflikt brachte und in lebenslänglicher Zuchthausstrafe endete. Dann aber hat er „das Wirken der Gnade durch die Sakramente in radikaler Weise erfahren“. Nun ist er empfindlich gegen alles, was, wie er meint, junge Menschen auf den gleichen Abweg bringen könnte, den er selber hinter sich hat. Und zu den gefährlichen Lektüren rechnet er auch Graham Greene. Das zweite Dokument ist die in der Zeitschrift „Etudes“ (Juli/August 1950, S. 59-65) sowie in dem Sammelband „L'Humanisme et la Grâce“ (der die Vorträge der „Semaine des Intellectuels Catholiques“ von 1950 enthält) veröffentlichte Rede, die P. Louis Beirnaert SJ vor den Teilnehmern der Tagung der katholischen Akademiker Frankreichs in Paris vom 7. bis 14. Mai dieses Jahres gehalten hat. Sie hatte zum Thema die Frage: „Hängt die Heiligung von der psychischen Veranlagung ab?“ (La Sanctification dépend-elle du Psychisme?) — und P. Beirnaert exemplifiziert seine Auffassung an der Gestalt des Schnapspriesters aus Graham Greenes „Die Macht und die Herrlichkeit“.

Wir geben das erste Dokument unter Weglassung einiger nicht zum Thema gehöriger Sätze wieder, jedoch mit einer Vorbemerkung. Der Verfasser macht zwei weitverbreitete irrige Voraussetzungen. Die erste ist die, daß es Aufgabe des Kunstwerkes sei, Vorbilder aufzustellen. Das ist aber nicht das Wesen und die Rolle der Kunst. Jede Kunst hat, wenn man es sehr schlicht ausdrücken will, die Aufgabe, ein Stück Wirklichkeit zu durchleuchten. Der vorbildliche Mensch ist dabei nur eine unter den vielen Wirklichkeiten, die der Durchleuchtung har-